

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

WHISTLEBLOWING - VERFAHREN

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZWECK	3
2	ANWENDUNGSBEREICH	3
3	GRUNDLAGE	4
4	MELDUNGEN	4
4.1	Definition.....	4
4.2	Subjekte.....	5
4.3	Anforderungen.....	6
5	ANWENDUNG UND VERWALTUNG DER MELDUNGEN	7
5.1	Einsenden von Meldungen.....	7
5.2	Meldungsverwaltung.....	8
5.3	5.5 Anzeige bei den Justizbehörden.....	10
6	SCHUTZ	11
6.1	Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich der Identität der hinweisgebenden Person.....	11
6.2	Diskriminierungsverbot gegenüber der hinweisgebenden Person.....	11
6.3	Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der gemeldeten (oder beteiligten) Personen und anderer Personen.....	11
7	DOKUMENTENAUFBEWAHRUNG UND -ZUGANG	12

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

1 ZWECK

Zweck dieses Dokuments ist die Verwaltung des Prozesses aus Empfang, Analyse und Bearbeitung der Meldungen (Whistleblowing), die sich auf Verstößen gegen nationale oder EU-Rechtsvorschriften beziehen, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der IVS Group und aller ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen (im Folgenden „IVS-Gruppe“) verletzen, die im Rahmen des Arbeitsumfeldes zur Kenntnis genommen wurden.

Darüber hinaus dieses Protokoll hat das Ziel, das Meldungsverfahren und den Interessenschutz zu regeln, die die IVS-Gruppe den Hinweisgebern und den gemeldeten Personen gewährt, bis die Stichhaltigkeit der Meldung gesichert und eine eventuelle Haftung festgestellt worden sind.

Tatsächlich will die IVS-Gruppe sicherstellen, dass die Meldungsempfänger absolute Vertraulichkeit über die Identität der hinweisgebenden Person und der gemeldeten Person bewahren und dass sie alle jeweils geltenden Regelungen zum Arbeitnehmerschutz und zum Schutz der *Privatsphäre* gänzlich einhalten.

2 ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Protokoll bezieht sich auf jede Rechtswidrigkeit, die von einer Person begangen wird, die im weitesten Sinne mit der IVS-Gruppe in Zusammenhang steht, in deren Bereich den Verstoß (oder den Versuch des Verstoßes) erfolgte:

- Angestellte;
- Selbstständige;
- externe Mitarbeiter;
- Freiberufler und Berater;
- Personen, die ein Praktikum absolvieren (mit oder ohne Vergütung);
- Freiwillige (mit oder ohne Vergütung);
- Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet ist oder noch nicht begonnen hat (ehemalig angestellte Personen oder Bewerbende);
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeitet;
- Aktionäre und Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen.

Die Regelung findet KEINE Anwendung bei Einwände, Ansprüche oder Forderungen im Zusammenhang mit einem persönlichen Interesse der hinweisgebenden Person, wenn diese sich ausschließlich auf ihr individuelles Beschäftigungsverhältnis oder inhärent auf ihr Beschäftigungsverhältnis mit hierarchisch höher gestellten Personen beziehen.

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

3 GRUNDLAGE

- Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, und über Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen nationale Rechtsvorschriften melden.
- Europäische Datenschutzverordnung 679/2016 (DSGVO).
- Ethikkodex der IVS-Gruppe.

4 MELDUNGEN

4.1 Definition

Unter einer Meldung ist jede Mitteilung zu verstehen, deren Inhalt Verhalten jeglicher Art umfasst, selbst wenn es sich ausschließlich um eine bloße Unterlassung handelt, und/oder deren Inhalt Informationen umfasst, die Folgendes erfüllen könnten:

- i) eine Straftat;
- ii) oder unangemessene Verhalten, Verfehlungen oder mutmaßliche Verstöße gegen die Grundsätze des Ethikkodex der IVS-Gruppe, gegen das Organisations-, Management- und Kontrollmodell gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 231/2001 (in der Gesetzgebung, wenn anwendbar/wenn bestehend), gegen die von der Gruppe angewandten Regelwerke und Verfahren, gegen die auf die Gruppe anwendbaren Gesetze und Vorschriften.

Gegenstand der Meldungen sind Informationen über Verstöße, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der Organisation verletzen.

Beispiele hierfür sind:

- Mitteilungen über mutmaßliche Verstöße, Mitteilungen über Aufforderungen oder Aufrufe gegen Gesetze oder Vorschriften, Bestimmungen des Ethik-Kodex oder interne Verfahren zu verstoßen, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten und Dienstleistungen stehen, die für die IVS-Gruppe von Interesse sind (z. B. Nichteinhaltung von Vertragsklauseln, Betrug, unzulässige Nutzung von Unternehmenseinrichtungen usw.);
- Situationen, in denen Menschenrechte verletzt werden, einschließlich Belästigung, Kinderarbeit usw.;
- Situationen, in denen die Gesundheit oder Sicherheit von Personen gefährdet oder die Umwelt geschädigt werden;

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

- Korruption oder andere Straftaten, unter anderem Korruption, Interessenkonflikte, illegale Geschenke usw.;
- Verstöße gegen die staatlichen Wettbewerbs- und Beihilfevorschriften;
- Maßnahmen, die die Rechte von Verbrauchern verletzen;
- Mitteilungen über mutmaßliche Verstöße gegen das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001, wenn anwendbar, auch aufgrund von Delikte ignorierenden (Deliktsgefahr) und/oder strafbaren Verhalten, die in diesem Modell vorgesehen sind
- Anzeigen von Dritten über angebliche Beobachtungen, Unregelmäßigkeiten und zensierbare Fakten;
- Mitteilungen über Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen im Zusammenhang mit Ausgaben der Union;
- Mitteilungen über den Schutz personenbezogener Daten und über die Sicherheit von Computernetzen und -systemen;
- Berichte über Rechnungslegungsfragen, Prozesskontrollen, Nichtanwendung von Betriebsverfahren usw.

Als Meldung gelten ebenfalls die Bitte um Klärung der Korrektheit des eigenen oder eines fremden Verhaltens im Sinne der vollständigen Einhaltung der ethischen Dokumentation, im Sinne des Organisationsmodells gemäß Gesetzesdekret 231/2001 (wenn anwendbar) und im Sinne der Unternehmensverfahren im Allgemeinen.

4.2 Subjekte

Eine Meldung kann von allen Angestellten oder Mitarbeitern der IVS-Gruppe, von Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern oder allen anderen Personen ausgehen, die aufgrund einer anderen Beziehung zur IVS-Gruppe Kenntnis von Handlungen oder Verhalten erhalten, die nicht mit den Werten der Gruppe übereinstimmen bzw. nicht übereinstimmen könnten, die nicht angemessen, fair oder rechtmäßig erscheinen oder die die Gruppe, das Arbeitsumfeld und alle Mitarbeiter gefährden könnten.

Beispiele hierfür sind:

- Mitarbeiter;
- Selbstständige, Freiberufler und Berater, die für die Organisation arbeiten;
- Freiwillige und Praktikanten, die bei der IVS-Gruppe arbeiten (mit oder ohne Vergütung);
- Aktionäre und Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen;

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

- Personen, die sich im gleichen Arbeitsumfeld wie die hinweisgebende Person befinden und mit ihm durch eine stabile emotionale oder familiäre Beziehung bis zum vierten Grad verbunden sind;
- Arbeitskollegen der hinweisgebenden Person, die im gleichen Arbeitsumfeld wie die hinweisgebende Person tätig sind und die in einer regelmäßigen und aktuellen Beziehung zu dieser Person stehen.

4.3 Anforderungen

Die Meldungen

- müssen in gutem Glauben ausgeführt werden
- müssen begründet werden und auf genauen und übereinstimmenden Fakten beruhen
- müssen nachprüfbar Fakten betreffen und müssen der hinweisgebenden Person unmittelbar bekannt sein
- müssen, sofern bekannt, alle notwendigen Informationen enthalten, die zur Identifizierung der Urheber des möglicherweise rechtswidrigen Vergehens erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind nachfolgend die Elemente aufgelistet, die die Meldungen möglichst aufweisen sollten:

- die Personalien der hinweisgebenden Person unter Angabe der Position oder Funktion im Unternehmen;
- das Unternehmen der IVS-Gruppe, auf das sich die Meldung bezieht;
- eine klare und vollständige Beschreibung des Sachverhalts, der Gegenstand der Meldung ist;
- falls bekannt, die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen der Sachverhalt begangen wurde, der Gegenstand der Anzeige ist;
- falls bekannt, die persönlichen Daten oder andere Elemente zur Identifizierung der Person, die den gemeldeten Sachverhalt begangen hat (z. B.: Berufsbezeichnung, Bereich der Tätigkeitsausübung) bzw. der Personen, die an dem rechtswidrigen Vergehen beteiligt waren;
- die Angabe eventuell anderer Personen, die über den gemeldeten Sachverhalt berichten können;
- alle Dokumente, die die Stichhaltigkeit des gemeldeten Sachverhalts bestätigen können;
- alle sonstigen Informationen, die nützliche Rückschlüsse auf das Bestehen des gemeldeten Sachverhalts zulassen;

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

- eine Erklärung der hinweisgebenden Person über das Nichtbestehen bzw. Bestehen eines privaten Interesses im Zusammenhang mit der Meldung.

In jedem Fall ist die Übermittlungsmöglichkeit einer anonymen Meldung, die den gleichen Wert besitzt wie eine namentliche Meldung, gewährleistet.

Anonyme Meldungen müssen im Gegensatz zu namentlichen Meldungen detaillierter und tiefgründiger sein, damit die beanstandeten Fakten und Situationen dazu ausreichen, ihre Stichhaltigkeit zu beurteilen und die Untersuchung voranzutreiben.

5 ANWENDUNG UND VERWALTUNG DER MELDUNGEN

Nachfolgend sind die operativen Verfahren für die Erstellung, Entgegennahme, Analyse und Bearbeitung der Meldungen dargelegt, unabhängig davon, von welcher Person sie gesendet oder übermittelt wurden.

5.1 Einsenden von Meldungen

Adressen für Meldungen

Die Meldungen sind vom Meldepflichtigen zusammen mit etwaigen Belegen an die folgenden Adressen zu senden:

- E-Mail-Postfach: whistleblowingivsgroup@ethicpoint.eu
- Postfach (P.O. Box): Audit People S.r.l. - Società Benefit PO BOX n. 301 c/o Mail Boxes Etc. via Felice Bellotti n. 4 - 20129 Milano – es muss der Name der Organisation angegeben werden, über die die Meldung erstellt wird;
- Webseite für Whistleblowing-Meldungen innerhalb der Website des Unternehmens: www.ivsgroup.it – es öffnet sich ein Fenster, über das eine Meldung durch Ausfüllen eines speziellen Formulars (nachfolgend „Online-Formular“) erfolgen kann
- gebührenfreie Telefonnummer: 800-985231 für Italien;
- +39 02-55186649 für das Ausland.

Die oben genannten Meldemöglichkeiten garantieren unter anderem mithilfe von Verschlüsselungsinstrumenten die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, der beteiligten Person und der in der Meldung genannten Person sowie des Inhalts der Meldung und der entsprechenden Mitteilung.

Unabhängig von der genutzten Meldekanälen ist es vorgesehen, dass die Meldungen von der Ethikkommission bearbeitet werden; diese setzt sich aus autonomen und unabhängigen Mitgliedern zusammen, die nicht der Organisation angehören, und die angemessenen Garantien hinsichtlich der Vertraulichkeit und des Datenschutzes bieten.

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

Die Ethikkommission ist verpflichtet, mithilfe einer speziellen Berichtsführung (dem s. g. „Meldungsregister“) schriftliche Aufzeichnungen über alle eingegangenen Meldungen zu führen.

In regelmäßigen Abständen führt die Ethikkommission eine Vollständigkeitsprüfung durch, um sicherzustellen, dass alle eingegangenen Meldungen bearbeitet und in die oben genannte Berichtsführung aufgenommen wurden.

5.2 Meldungsverwaltung

Die Ethikkommission führt folgende Tätigkeiten aus, um eine effiziente und rechtzeitige Bearbeitung der Meldung zu gewährleisten:

- sie stellt der hinweisgebenden Person innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung aus;
- sie unterhält Gespräche mit der hinweisgebenden Person;
- sie verfolgt die eingegangenen Meldungen korrekt weiter;
- sie gibt der hinweisgebenden Person Rückmeldung.

Die Ethikkommission muss das Bestehen der für die Meldung wesentlichen Voraussetzungen prüfen, um deren Zulässigkeit zu beurteilen und so dem Hinweisgeber den vorgesehenen Schutz gewähren zu können.

Als unzulässig werden Meldungen eingestuft, wenn diese sich als wie folgt erweisen:

- offensichtlich unbegründet, da keine geeigneten Fakten vorliegen, die Ermittlungen rechtfertigen;
- allgemein hinsichtlich der Bestimmung des Objekts des Informationsschreibens, das unverständlich erscheint;
- von ungeeigneten oder irrelevanten Unterlagen begleitet.

Sobald die Zulässigkeit der Meldung geprüft wurde, beginnt die Ethikkommission mit der internen Untersuchung der gemeldeten Fakten oder Verhaltensweisen, um deren Bestehen zu bewerten.

Im Verlauf der Untersuchung wird die Ethikkommission:

- a) spezifische Analysen veranlassen und dazu gegebenenfalls die interne Revision und beteiligte Unternehmensfunktionen hinzuziehen;
- b) die Untersuchung jederzeit einstellen, wenn sich im Untersuchungsverlauf herausstellt, dass sie unbegründet ist;
- c) erforderlichenfalls Sachverständige oder Experten von außerhalb des Unternehmens hinzuziehen;
- d) gegebenenfalls Vereinbarungen mit der verantwortlichen Person der von der Meldung betroffenen Unternehmensfunktion und der Geschäftsleitung über die evtl. notwendigen Abhilfemaßnahmen treffen, die zum Beheben der ermittelten

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

möglichen Kontrollschwächen erforderlich sind, wobei sie auch die Überwachung der Umsetzung dieser Maßnahmen gewährleistet;

- e) Vereinbarungen mit der verantwortlichen Person der von der Meldung betroffenen Unternehmensfunktion mögliche Initiativen zum Schutz der Interessen der IVS-Gruppe (z. B. rechtliche Schritte, Suspendierungen/Kündigungen von Lieferanten) treffen und diese der Geschäftsleitung vorschlagen;
- f) die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die hinweisgebende Person beantragen, wenn dieser böse Absicht und/oder eine Verleumdungsabsicht nachgewiesen wird, was evtl. auch durch die Unbegründetheit der Meldung selbst bestätigt wird.

Nach Abschluss der Untersuchung wird die Meldung innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung oder, falls diese nicht vorliegt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der 7-Tage-Frist ab Vorlage der Meldung beantwortet.

Stuft die Ethikkommission die Meldung nur als persönliche Beschwerde ein oder es bestätigt sich, dass der gemeldete Sachverhalt bereits von dem Unternehmen oder der zuständigen Behörde überprüft wurde, archiviert die Kommission die Meldung und informiert die hinweisgebende Person, falls diese nicht anonym ist.

Die Ethikkommission kann die hinweisgebende Person – falls bekannt – kontaktieren und diese bitten, nützliche Informationen für die Untersuchung zu liefern.

Erscheint die Meldung begründet, teilt die Ethikkommission dies unverzüglich folgenden Stellen schriftlichen mit:

- dem bevollmächtigten Geschäftsführer des von der Meldung betroffenen Unternehmens im Falle eines Fehlverhaltens oder rechtswidrigen Vergehens durch angestelltes Personal;
- dem Verwaltungsrat des betreffenden Unternehmens und den bevollmächtigten Geschäftsführern des Mutterunternehmens bei Verstößen durch hochrangige Personen;
- den bevollmächtigten Geschäftsführern des Mutterunternehmens im Falle eines unangemessenen oder rechtswidrigen Verhaltens durch das Leitungsorgan eines Tochterunternehmens;
- dem Verwaltungsrat des Mutterunternehmens im Falle eines unangemessenen oder rechtswidrigen Verhaltens durch die bevollmächtigten Geschäftsführer des Mutterunternehmens.

Darüber hinaus übergibt die Ethikkommission in seinem Jahresbericht dem Verwaltungsrat jedes einzelnen betroffenen Unternehmens und dem Verwaltungsrat des Mutterunternehmens eine Liste der eingegangenen Meldungen sowie die Ergebnisse der durchgeführten Analysen.

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

BERICHTE, DIE FÜR DIE ZWECKE DES GESETZESDEKRETS 231/2001 RELEVANT SIND

Wenn die Meldung für die Zwecke des Gesetzesdekrets Nr. 231/2001 (in Italien geltendes Recht) relevant ist, da sie einen Verstoß gegen das Organisationsmodell oder den Ethikkodex oder eine der in dem Dekret vorgesehenen Straftaten darstellt, wird der Aufsichtsrat der betreffenden Gesellschaft informiert.

Der Aufsichtsrat, der über die Meldung informiert wurde, arbeitet unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit und/oder der Anonymität der meldenden Partei bei der Untersuchung und Bearbeitung der Meldung mit, trifft die erforderlichen Entscheidungen und ergreift die Maßnahmen, die sich aus der Meldung ergeben und für die Zwecke von 231 relevant sind, unter Anwendung des entsprechenden Verfahrens.

SITUATIONEN EINES BESTEHENDEN INTERESSENKONFLIKTS

Das Verfahren stellt sicher, dass die Bearbeitung der Meldungen Personen anvertraut wird, bei denen kein Interessenkonflikt auftritt.

Bezieht sich die Meldung auf die Angabe eines unangemessenen oder rechtswidrigen Verhaltens durch ein oder mehrere Mitglieder der Ethikkommission oder der Aufsichtsstelle (Gesetzesverordnung 231/2001) wird den betroffenen Personen der Zugang zu der Meldung verweigert.

Eine Meldung, die ein Mitglied der Ethikkommission oder der Aufsichtsstelle betrifft, wird an die bevollmächtigten Geschäftsführer des Mutterunternehmens adressiert.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass ein Interessenkonflikt in einer Phase auftritt, die nach dem Eingang der Meldung liegt, wobei die betreffenden Personen gemäß den oben genannten Regeln in ihrer jeweiligen Rolle ersetzt werden.

Alle Fälle von Interessenkonflikten müssen unmittelbar gemeldet und in das Meldungsregister eingetragen werden.

5.3 5.5 Anzeige bei den Justizbehörden

Die hinweisgebende Person kann in Erwägung ziehen, sich an die zuständigen nationalen Justiz- und Rechnungslegungsbehörden zu wenden, um eine Anzeige von rechtswidrigen Verhalten zu stellen, auf die er innerhalb der IVS-Gruppe aufmerksam geworden ist.

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

6 SCHUTZ

6.1 Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich der Identität der hinweisgebenden Person

Die Identität der hinweisgebenden Person, der beteiligten Person und der in der Meldung genannten Person ist in jedem auf die Meldung folgenden Zusammenhang geschützt, außer in Fällen, in denen eine Haftung wegen Verleumdung und übler Nachrede nachgewiesen werden kann, und in Fällen, in denen Anonymität gesetzlich nicht einklagbar ist.

Die IVS-Gruppe garantiert einen angemessenen Schutz der Identität der hinweisgebenden Person, indem sie jegliches Verhalten, das gegen die zum Schutz dieser Person vorgesehenen Maßnahmen verstößt, durch die Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen des vom Unternehmen angewandten Disziplinarsystems ahndet.

6.2 Diskriminierungsverbot gegenüber der hinweisgebenden Person

Vergeltungsmaßnahmen oder diskriminierende Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf die Arbeitsbedingungen auswirken, und zwar aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung in Verbindung stehen, sind weder erlaubt noch werden sie toleriert.

Die IVS-Gruppe behält sich das Recht vor, angemessene Maßnahmen gegen jeden zu ergreifen, der Vergeltungsmaßnahmen gegen diejenigen ergreift oder androht, die in Übereinstimmung mit diesem Verfahren Meldung erstattet haben, unbeschadet des Rechts der Betroffenen, Rechtsschutz zu suchen, falls eine straf- oder zivilrechtliche Haftung gegen die meldende Person im Zusammenhang mit der Falschheit der Meldung festgestellt wird.

Als vereinbart gilt, dass die IVS-Gruppe die geeignetsten disziplinarischen und/oder rechtlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Rechte, ihres Eigentums und ihres Ansehens gegen jeden ergreifen kann, der falsche, unbegründete oder opportunistische Meldungen in böser Absicht und/oder mit dem alleinigen Ziel gegeben hat, die gemeldete Person oder andere in der Meldung genannte Personen zu verleumden, zu diffamieren oder zu schädigen. Jede andere Hypothese einer unzulässigen Nutzung oder einer vorsätzlichen Instrumentalisierung der Einrichtung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, stellt ebenfalls eine Quelle der Haftung in Disziplinarverfahren und anderen zuständigen Gremien dar.

6.3 Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der gemeldeten (oder beteiligten) Personen und anderer Personen.

Die Identität der gemeldeten Personen und anderer Personen, die in der Meldung erwähnt werden, wird durch die Vorschriften über personenbezogene Daten geschützt.

	WHISTLEBLOWING	 P_01_231
VERFASST: (RQI) GEPRÜFT: OdV IVS Group	ANGENOMMEN: AD	Ed. 01 vom 24.07.2023

7 DOKUMENTENAUFBEWAHRUNG UND -ZUGANG

Die Funktionen, die hinsichtlich der in diesem Verfahren geregelten Tätigkeiten eingebunden sind, gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und mithilfe der verwendeten Informationssysteme die Rückverfolgbarkeit der Daten und Informationen und erfüllen die Aufbewahrungs- und Archivierungspflichten der erstellten Unterlagen in Papier- und/oder elektronischer Form, und ermöglichen auf diese Weise die Rekonstruktion der verschiedenen Phasen des Prozesses selbst.

Die Originaldokumentation in Papier- und/oder elektronischer Form muss so lange aufbewahrt werden, wie es für die Durchführung der Tätigkeiten, für die sie gesammelt wurden, erforderlich ist, was, sofern nicht anders vorgeschrieben, zwei Jahre nicht überschreitet. Danach werden sie gemäß der gesetzlichen Verpflichtungen und geltenden Bestimmungen aufbewahrt, und zwar für Verwaltungszwecke und/oder zur Geltendmachung und/oder Verteidigung der Rechte und/oder berechnigte Interessen des Unternehmens oder Dritter, ebenfalls für den Fall von Beschwerden, Rechtsstreitigkeiten oder vorgerichtlichen Verfahren.